

2470 083
32

BUNDESGERICHTSHOF

BSCHLUSS

IX 24 201/72

In der Entscheidungssache

Anne T. o. [REDACTED]

gegen [REDACTED] / Frankreich,

Kinderin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED] Rechtsanwalt

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Kaburgstr. 9,

Belgien und Beschwerdeführerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Oktober 1973 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Bunkel, Pachs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist geführt- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Klägerin während ihres Aufenthalts in Caen keinen menschenrechtswidrigen Maßnahmen unterworfen war. Es unterstellt, daß die Klägerin in Paris verhört, mißhandelt und bis zur Flucht in die Illegalität festgehalten worden ist. Inso- weit ist nach der Überzeugung des Tatrichters die Ver- mutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 EMU-Schluss wider- legt, weil regimefeindliche Äußerungen der Klägerin und ihrer Verwandten, nicht ihre Nationalität, der bestim- mende Grund für die Maßnahmen der Verfolger gewesen seien. Damit weicht das Berufungsgericht nicht von der Rechtspre- chung des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 572) ab.

Ebenfalls in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 574 Nr. 35) geht das Beru-

32

- 3 -

fungengericht davon aus, daß drohende Maßnahmen, die zum Ausweichen in die Illegalität geführt haben, grundsätzlich nach Art. VI EEG-Schluß anspruchsbegründend sein können, daß aber für drohende Maßnahmen die Voraussetzung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 EEG-Schluß nicht gilt (BGH Urteil vom 10. Juli 1969 - IX ZR 217/68 insoweit noch nicht abgedruckt). Der Tatrichter hat aber nach eingehender Würdigung des Vortrags der Klägerin nicht feststellen können, daß die seit der Flucht in die Illegalität, insbesondere seit November 1942 drohenden Maßnahmen wegen der russischen Nationalität der Klägerin ergriffen werden sollten.

Dannach wirft das Berufungsurteil auch keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche Würdigung des Vortrags der Klägerin können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Dr. Thumm

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)